

Ermessen der Bank keinen Erfolg verspricht, darf die Bank jederzeit zurückbelasten, ohne daß es in den beiden letzten Fällen einer Vorlegung oder Protesterhebung bedarf. Die Bank darf dem Kontoinhaber auch Wechsel und Schecks weiterbelasten, wenn abgerechnete oder zum Versand eingereichte Abschnitte ihr auf Grund ausländischen Rechts oder auf Grund einer mit den ausländischen Banken getroffenen Vereinbarung wegen gefälschter Unterschriften belastet werden. Zur Einziehung genommene Abschnitte darf die Bank jederzeit zurückgeben, gleichviel, ob sie auf Reichsmark oder fremde Währung lauten. Reichsmarkschecks werden mangels besonderer Vereinbarung nur zur Einziehung genommen, auch wenn sie sofort gutgeschrieben werden.

Die Bank kann, falls die im Laufe des Geschäftsverkehrs an sie girierten Wechsel oder Schecks unter Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung zurückkommen, deren Betrag nebst gesetzlichen Kosten — ohne Rücksicht auf das bestehende Rechnungsverhältnis — vom Kontoinhaber und von jedem einzelnen Verpflichteten im Wege des Regresses selbständig, und zwar insbesondere auch dann fordern, wenn die Belastung des Betrages erfolgt ist oder die Abschnitte der Bank als Sicherheit dienen.

Das Akzept auf ihr zugegangene Wechsel holt die Bank ein unter Ausschluß der Haftung für die Rechtsgültigkeit der äußerlich ordnungsmäßigen Unterschrift des Akzeptanten, insbesondere für deren Echtheit und für die Legitimation der Zeichnenden.

8. Die Deckung der auf die Bank abgegebenen Tratten muß spätestens einen Werktag vor Verfall eingegangen sein.
Bei der Bank zahlbar gestellte Wechsel werden nur dann eingelöst, wenn ein schriftlicher Einlösungsauftrag mit allen erforderlichen Angaben bei der kontoführenden Stelle rechtzeitig vorliegt und hinreichende Deckung vorhanden ist. Im Domizilvermerk muß die als Zahlstelle gewählte Kasse genau bezeichnet sein.

9. Die Bank haftet den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend für sichere und getreue Aufbewahrung der für ihre Kontoinhaber eingelieferten Wertpapiere; sie werden für die einzelnen Kontoinhaber gesondert aufbewahrt, soweit nicht Sammelverwahrung vereinbart ist. Ueber die in Verwahrung genommenen Wertpapiere werden einfache Quittungen oder briefliche Empfangsanzeigen erteilt.

Die Bank darf Wertpapiere unter ihrem Namen an auswärtigen Plätzen und bei Dritten aufbewahren. Im Falle der Aufbewahrung bei einem Dritten haftet die Bank nur für sorgfältige Auswahl des Verwahrers. Soweit am Verwahrungsorte Sammeldepots bei einer Effektengirobank eingerichtet sind, die Wertpapiere sich zur Sammelverwahrung eignen und der Kontoinhaber sich einverstanden erklärt hat, werden die Wertpapiere in Sammeldepot verwahrt. Wertpapiere, welche die Bank für den Kontoinhaber angeschafft oder ihm als Eigenhändler verkauft hat, darf sie mangels anderer Weisung in Sammeldepot nehmen. Bei der Sammelverwahrung steht die Bank dem Kontoinhaber auch für die Erfüllung der Verwalterpflichten ihrer Sammeldepotstelle ein, und zwar auch insoweit, als diese für ihre Effektengirokunden zum Zwecke des Effektenferngiroverkehrs Sammeldepotkonten bei anderen deutschen Effektengirobanken unterhält.

Soweit die Bank verpflichtet ist, Stückeverzeichnisse zu übersenden, behält sie sich das Recht vor, an Stelle der Uebersendung der Stückeverzeichnisse dem Kontoinhaber die Wertpapiere herauszugeben oder den Herausgabeanspruch an die zur Verwahrung der Stücke bestimmte dritte Stelle abzutreten.

Eine Prüfung, ob Wertpapiere durch Aufgebote, Zahlungssperren, Oppositionen u. dergl. getroffen werden, erfolgt nur bei ihrer Einlieferung an Hand der von der Bank des Berliner Kassen-Vereins herausgegebenen Sammelliste.

Bogen ohne Mäntel sowie zu verwahrende fremde Geldsorten werden unter Ablehnung der Verantwortung für jede Art von Verwaltungstätigkeit entgegengenommen, Sparkassenbücher, Hypothekenbriefe, Depotscheine der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) und anderer Institute, Versicherungspolice, Wechsel und sonstige Urkunden grundsätzlich nur zur Verwahrung. Sind mit dem Besitz von Aktien, die der Bank zur Verwahrung übergeben sind, Gründerrechte verbunden, so übernimmt die Bank keine Verantwortung für die Erhaltung und Verwertung dieser Rechte.

10. Mangels besonderer Weisung des Kontoinhabers sorgt die Bank für Trennung der fälligen Zins- und Gewinnanteilscheine und zieht deren Gegenwert ein oder verwertet sie.

Verlosungen und Kündigungen überwacht die Bank, soweit Bekanntmachungen hierüber im Reichsanzeiger, in der Allgemeinen Verlosungstabelle von Ulrich Levysohn oder den Zentralverlosungstabellen erscheinen; sie wird versuchen, die Kontoinhaber jeweils zu benachrichtigen, ohne hierzu eine Verpflichtung zu übernehmen. Auf Sachwerte, Goldmark oder Reichsmark ausgestellte Pfandbriefe und Schuldverschreibungen werden ohne besondere Weisung des Kontoinhabers eingelöst; die Einlösung und Verwertung verlorster und gekündigter Wertpapiere anderer Art geschieht nur auf Weisung des Kontoinhabers.

Soweit hiernach Zins- und Gewinnanteilscheine getrennt, eingezogen oder verwertet und verlorste oder gekündigte Wertpapiere eingelöst oder verwertet werden, schreibt die Bank den Gegenwert mangels besonderer Weisung auf Konto gut. Handelt es sich um Beträge fremder Währung, so kann der Kontoinhaber Gutschrift auf Währungskonto wählen; zur Einholung seiner Weisung ist die Bank nicht verpflichtet. Erscheinen der Bank die Währungsbeträge zur Gutschrift auf Währungskonto zu geringfügig, so erfolgt die Gutschrift stets unter entsprechender Kursberechnung in Reichsmark.

Jede Gutschrift aus Zins- und Gewinnanteilscheinen, verlorsten oder gekündigten Stücken jeder Art versteht sich vorbehaltlich Eingangs.

Neue Zins- und Gewinnanteilscheinebogen erhebt die Bank ohne besonderen Auftrag für alle Wertpapiere, deren Zins- und Gewinnanteilscheine regelmäßig getrennt werden.

11. Bei Konvertierungen, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderungen zu Einzahlungen, bei Fusionen, Sanierungen, Zusammenlegungen, Umstellungen, Umtauschgeboten wird die Bank, wenn hierüber eine Bekanntmachung im Reichsanzeiger erschienen ist, den Kontoinhaber zu benachrichtigen suchen und seiner besonderen Weisung entgegensehen; sollte diese nicht rechtzeitig eintreffen, so wird die Bank nach ihrem besten Ermessen handeln. Dafür, daß die Benachrichtigung rechtzeitig oder überhaupt erfolgt, haftet die Bank nicht.

Führt die Bank als Kommissionär einen Umtausch durch, oder übt sie ein Bezugsrecht aus, so braucht sie ein Verzeichnis der neuen Stücke nur auf Verlangen zu übersenden.

Die Bank ist befugt, die Rechte aus den in Depot ruhenden Aktien mangels gegenteiliger Weisung des Kontoinhabers in allen Gesellschaftsversammlungen nach bestem Ermessen wahrnehmen, insbesondere das Stimmrecht ausüben zu lassen; eine Verpflichtung hierzu liegt der Bank nicht ob.

12. Wertstücke, insbesondere Wertpapiere (auch Sammeldepotanteile), Wechsel und Schecks, Transportpapiere, Sorten-, Zins- und Gewinnanteilscheine, Waren und Forderungen, welche aus irgend einem Anlaß in den unmittelbaren oder mittelbaren Besitz oder die — sei es rechtliche, sei es tatsächliche — Verfügungsgewalt einer Niederlassung der Bank gelangt sind, dienen der Bank als Pfand zur Sicherheit für alle gegen den Kontoinhaber aus irgendeinem Anlaß begründeten Ansprüche jeder Art, auch wenn diese befristet oder bedingt sind. Dagegen sind die im Inland aufbewahrten ausländischen Wertpapiere, solange sie nicht deutsch versteuert sind, von jedem Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht ausgenommen.

Die Bank kann bei Verzug des Schuldners, ohne daß es einer vorangegangenen Androhung oder der Innehaltung einer Frist bedarf, den Pfandverkauf jederzeit und an jedem ihr geeignet erscheinenden Ort vornehmen. §§ 1237 Satz 2, 1238 BGB finden keine Anwendung. Der Kontoinhaber kann nicht nach § 1246 BGB Abweichungen von der regelmäßigen Art des Pfandverkaufs verlangen.

Dieses Befriedigungsrecht steht der Bank sinngemäß auch hinsichtlich solcher Werte zu, die dem Kontoinhaber auf Sammeldepotkonto, Stücke-Konto oder in ähnlicher Form gutgeschrieben sind, sowie hinsichtlich der in ihren Besitz gelangten, mit einer ausgefüllten oder offenen Abtretung versehenen Kuxe.

Verpfändete Forderungen jeder Art, einschließlich der Grund- und Rentenschulden, darf die Bank nach Beendigung der Geschäftsverbindung ohne Mitwirkung oder Zustimmung des Verpfänders kündigen oder einziehen.

Die Bank kann ferner ihr obliegende Leistungen an den Kontoinhaber wegen eigener Forderungen zurückhalten, auch wenn diese befristet oder bedingt sind oder nicht auf demselben rechtlichen Verhältnisse beruhen.

13. Börsenaufträge müssen Gegenstand und Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen, auch den Nennbetrag der aufgegebenen Werte zahlenmäßig enthalten; Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Alle Folgen eines Verstoßes hiergegen trägt der Kontoinhaber. Aufträge für auswärtige Plätze gibt die Bank mangels besonderer Weisung nach ihrem Ermessen brieflich, fernmündlich oder telegraphisch weiter. Bei Aufträgen zu Verkäufen aus Depot oder Währungskonto darf die Bank behufs rechtzeitiger Erledigung ohne Prüfung davon ausgehen, daß das Depot die aufgegebenen Werte lieferbar enthält oder das Währungskonto entsprechendes Guthaben aufweist.